

Satzung des Fördervereins

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Jugendbasketball Wolfenbüttel
2. Er ist ein Verein des bürgerlichen Rechts, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen werden soll.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend Basketballsports in Wolfenbüttel und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung, Unterstützung beim Aufbau von Strukturen für die basketballsportliche Ausbildung im Leistungs- und Breitensport, was u. a. durch die Beschaffung und zweckgebundener zur Verfügungsstellung von Mitteln zugunsten von gemeinnützigen Sportvereinen erfolgen kann.
2. Förderung der Freude am Sport, der Sozialkompetenz, der Leistungsfähigkeit basketballspielender Jugendlicher.
3. Förderung von Ausbildung im Bereich Coaching, Schiedsrichter und Kampfgericht.
4. Förderung der Aktivitäten der Abteilung bei der Gewinnung und Ausbildung junger Basketballnachwuchsspieler.
5. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Nachwuchsbasketball in Wolfenbüttel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Der Verein ist mit einem Vermögen ausgestattet, das in den Jahresabrechnungen ausgewiesen ist.
2. Dem Vereinsvermögen wachsen diejenigen Beiträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Mitgliedern und Förderern des Vereins diesem mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in §2 genannten Zwecken dienen.
3. Alle Erträgnisse des Vereinsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden (§2). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfordert keine Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, bei Ausschluss oder mit der Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist 30.06. unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen

des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen und einen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich, diesbezüglichen Beschlusses zu akzeptieren.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zum 1.07. jeden Jahres zu entrichten, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§7) b. der Vorstand (§9).

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Die Mitgliedsversammlung berät das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.

5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einen Wahlausschuss bestimmen.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung
Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers Die Zahl der erschienenen Mitglieder
Die Tagesordnung
Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
Die Art der Abstimmung

§ 9

Vorstand

1. Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre wird der Vorstand von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister/der SchatzmeisterinDer Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

3. Grundsätzlich fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es können aber auch Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen - wie zum Beispiel Portokosten etc.. Ausgaben zu Lasten des Vereins durch der/den Schatzmeister(in) bedürfen der Genehmigung durch den/ die Vorsitzende(n) bzw. ihres(r) Stellvertreter(s)in. Kontobevollmächtigungen sind analog zu regeln.
5. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
6. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als ein Amt bekleiden.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.
8. Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Vereinssatzung.

§ 10

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr endet am 30.06.
2. Die Vorlage der Jahresabrechnung durch den Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.
3. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sein Zweck erreicht ist oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen worden sein. Die Abwicklung erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den MTV Wolfenbüttel - Basketballabteilung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Über die Auflösung beschließt die Mitgliedschaft in ihrer letzten Sitzung.

§ 12

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten gemeinnützigen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke.

Der Verein ist durch den Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Wolfenbüttel, den 04.03.2023